



Bundesministerium  
der Finanzen

**Steffen Kampeter**

Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Beate Müller-Gemmeke  
Platz der Republik  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-42 83

FAX +49 (0) 30 18 682-44 97

E-MAIL [Steffen.Kampeter@bmf.bund.de](mailto:Steffen.Kampeter@bmf.bund.de)

DATUM 7. April 2015

BETREFF Ihre schriftlichen Fragen Nrn. 202 bis 205 für den Monat März 2015

GZ VIII A 4 - FB 2017/15/10001 :004

DOK 2015/0283370

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Fragen,

1. „Wie viele schriftlichen (einschließlich E-Mails), mündlichen (einschließlich telefonischen) sowie physischen Kontakte (bitte aufschlüsseln) gab es seit dem 1.1.2014 zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf der einen Seite und Führungspersonen der Deutschen Post AG auf der anderen Seite (bitte mit Angabe des Datums)?“
2. „Seit wann ist welchen Mitgliedern der Bundesregierung der Plan bekannt, dass die Zustellertätigkeiten aus dem Haustarifvertrag der Deutschen Post AG in den Speditions- und Logistiktarif überführt werden, den in den neu gegründeten 49 Regionalgesellschaften der DHL Delivery GmbH angewandt wird?“
3. „Haben der Staatssekretär Werner Gatzler und der Vorstandsvorsitzende der KfW, Dr. Ulrich Schröder, im Aufsichtsrat der Deutschen Post AG die Ausgliederung der Zustellertätigkeiten in die DHL Delivery GmbH und die Bezahlung der Beschäftigten nach dem Tarifvertrag im Speditions- und Logistikgewerbe befürwortet, und wenn ja warum?“

- Seite 2
4. „Wird sich die Bundesregierung im Aufsichtsrat der Deutschen Post AG für eine Umwandlung befristeter Arbeitsverträge in unbefristete Arbeitsverträge in den Gesellschaften der Deutschen Post AG und für die Bezahlung der Beschäftigten in den DHL Delivery GmbH nach dem Haustarifvertrag der Deutschen Post einsetzen, wenn nein warum nicht?“

beantworte ich wie folgt:

1. Für den genannten Zeitraum hat es auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen folgende Kontakte zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf der einen Seite und Führungspersonen der Deutschen Post AG (hier verstanden als Vorstandsebene) auf der anderen Seite gegeben:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Gespräch mit Herrn Dr. Frank Appel (Vorstandsvorsitzender Deutsche Post DHL) am 15.09.2014

Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

1. Gespräch beim Frühlingsempfang der Konzernrepräsentanz von Deutsche Post DHL am 21.05.2014

2. Gespräch mit den Personalvorständen und Arbeitsdirektoren der DAX30-Unternehmen am 16.06.2014

3. Gespräch mit den Personalvorständen und Arbeitsdirektoren der DAX30-Unternehmen am 27.10.2014

4. Gespräch mit einem Vorstandsmitglied am 09.02.2015

5. Gespräch mit den Personalvorständen und Arbeitsdirektoren der DAX30-Unternehmen am 23.03.2015

2. Eine Aktiengesellschaft muss ihre Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen bei Informationen gleich behandeln, §§ 53 a AktG, 30 a Absatz 1 Nr. 1 WpHG. Dem entspricht, dass die Deutsche Post AG sicherzustellen hat, dass entsprechende Informationen vor der Bekanntgabe geschützt sind. Dies gilt gleichermaßen im Falle einer staatlichen Beteiligung an Aktiengesellschaften. Der Bund oder andere staatlichen Stellen können als Aktionär keine Sonderinformationsrechte geltend machen. Der beabsichtigte Personalaufbau im Bereich der Paketzustellung wurde vom Vorstand der DPDHL durch Pressemitteilung vom 22. Januar 2015 allgemein öffentlich bekanntgegeben.
3. Mitglieder von Aufsichtsräten sind gemäß §§ 116 Satz 2, 93 Absatz 1 Satz 3 AktG zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet,

Seite 3

insbesondere sind die Beratungen im Aufsichtsrat vertraulich zu behandeln. Die Verschwiegenheitsverpflichtung ist notwendiges Korrelat zur Pflicht des Vorstands den Aufsichtsrat zu informieren und für ein konstruktives Zusammenwirken der Gesellschaftsorgane unverzichtbar. Eventuelle Beratungen im Aufsichtsrat können von der Bundesregierung daher weder offen gelegt noch kommentiert werden.

Darüber hinaus obliegen Fragen der Gestaltung und Anwendbarkeit von tarifrechtlichen Vereinbarungen ausschließlich den jeweiligen Sozialpartnern und entziehen sich dem Verantwortungsbereich des Aufsichtsrats.

4. Mitglieder von Aufsichtsräten, die auf Vorschlag des Bundes gewählt werden, nehmen ihr Mandat nach den gesellschaftsrechtlichen Regelungen und innerhalb der Zuständigkeiten des Gremiums wahr. Die Verantwortlichkeit für die Beschäftigten unterhalb der Vorstandsebene liegt danach ausschließlich beim Unternehmen und unterfällt nicht dem staatlichen Verantwortungsbereich der Bundesregierung. Fragen der Gestaltung und Anwendbarkeit von Tarifverträgen obliegen den jeweiligen Sozialpartnern und entziehen sich dem Verantwortungsbereich der Bundesregierung. Der Bundesregierung ist es auf Grund der verfassungsrechtlich geschützten Tarifautonomie nicht möglich einzugreifen. Zur Behandlung individualarbeitsrechtlicher Fragen von Beschäftigten sind die Vertragspartner sowie - bei Bedarf - die Gerichtsbarkeiten berufen.

Mit freundlichen Grüßen

